

Hinweise zum ersten Schultag am 14.09.2021

Die Einschulungsfeier ist eine sonstige Schulveranstaltung und unterliegt damit den Infektionsschutzbestimmungen (vgl. § 13 der 14. BayIfSMV), den Hygienemaßnahmen des Rahmenhygieneplans für Schulen und des Hygienekonzepts der jeweiligen Schule.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind musikalische Darbietungen in Gesangsform oder mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen und eine Bewirtung mit Getränken und Speisen in diesem Schuljahr leider nicht möglich.

Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schuleingangsfeiern:

Eine feste Personenobergrenze besteht nicht. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist jedoch auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m sowohl auf dem Schulgelände als auch in den Innenräumen zu achten. Hiervon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

☒ Die Schulleitung legt die Anzahl der möglichen Begleitpersonen pro Erstklässlerin bzw. Erstklässler fest, wobei sie sich an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten orientiert. Die Anzahl der Begleitpersonen ist möglichst gering zu halten, das bedeutet, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der Schuleingangsfeier für Kinder und Eltern, zwei Erwachsenen pro Schulkind und den Geschwisterkindern die Möglichkeit gegeben wird, an der Einschulungsfeier teilzunehmen.

☒

☒ Da der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss, ist es nicht möglich, dass Eltern oder andere Begleitpersonen die Erstklässlerinnen und Erstklässler in das Klassenzimmer begleiten.

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus oder eines Verdachtsfalles dokumentieren die Schulen die Kontaktdaten der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In Innenräumen sind die zur Verfügung stehenden Plätze bzw. Bereiche zu nummerieren oder sonst verlässlich zu kennzeichnen, damit der Aufenthaltsort auch im Nachhinein noch festgestellt werden kann, und den Personen bzw. den Angehörigen eines Haushaltes unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 m fest zuzuteilen (vgl. Abschnitt III. Ziffer 16.1 des Rahmenhygieneplans für Schulen).

Testobliegenheit für Schülerinnen und Schüler

☒ Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 9 gilt die Testobliegenheit. Die Teilnahme an der Schuleingangsfeier und am Präsenzunterricht ist auch für Erstklässlerinnen und Erstklässler nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich (vgl. § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV). Der Testnachweis entfällt für asymptomatische Schülerinnen und Schüler, die vollständig geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

☒ Bitte testen Sie ihr Kind möglichst schon vor dem 14.09.2021 in einem Testzentrum bzw. einer Teststation oder bspw. einer Apotheke testen zu lassen und einen gültigen negativen Testnachweis (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV) am ersten Schultag vorzulegen.

☒ Wenn kein negativer und noch gültiger Testnachweis vorgelegt wird, müssen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 einen von der Schule gestellten Selbsttest durchführen oder das Schulgelände mit den Begleitpersonen wieder verlassen. Nur so können etwaige Infektionen früh genug erkannt werden.

☒ In einigen Fällen wird vielleicht die Unterstützung eines Elternteils erforderlich sein. Im Falle eines positiven Ergebnisses muss die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert werden und sich unverzüglich mit den Begleitpersonen nach Hause begeben.

☒ **Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie sich in der Schule testen lassen wollen!!! Wir müssen das organisieren können!**

Weitere wichtige Infektionsschutzmaßnahmen:

☒ Auf dem gesamten Schulgelände besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht, § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV. Kinder im Grundschulalter dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nase-Bedeckung (sog. Alltags- oder Community-Maske) nutzen; das Gesundheitsministerium empfiehlt jedoch auch für sie das Tragen medizinischer Masken (sog. „OP-Masken“), sofern ein enges Anliegen stets gewährleistet ist. Für ältere Kinder und Jugendliche (ab Jahrgangsstufe 5) sowie Erwachsene gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV).

☒ Bei Veranstaltungen im Innenbereich ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

☒ Um eine sichere Schuleingangsfeier zu ermöglichen, appellieren Sie bitte dringend und nachdrücklich an die teilnehmenden Sorgeberechtigten und andere schulfremde Personen, möglichst vollständig geimpft, genesen oder getestet an der Schuleingangsfeier teilzunehmen. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule diesbezüglich besteht jedoch nicht.

Sollten die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden strengere Regelungen zum Infektionsschutz vorgeben, sind diese selbstverständlich zu beachten.